

Begründung:

Mit der Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Norden wird aufgrund der topographischen Verhältnisse (Nordhanglage) eine günstigere Bebaubarkeit und im Süden größere Freiflächen für die Grundstücke erzielt. Gleichzeitig vergrößert sich auch der Abstand der Gebäude von der gehölzbewachsenen Geländekante.

Die geplante Umspannung wird auf die Nordseite des Brunsweges verlegt. Die diesbezüglichen Rechte sind bereits gesichert. Dadurch kann die Bebauung auf der Südseite des Brunsweges nach Westen verlängert werden.

Die Grundzüge der rechtskräftigen Planung werden durch die Änderung nicht berührt, da es sich nur um eine geringfügige Verschiebung bzw. Erweiterung handelt.

Detmold, März 1989
In Vertretung:

Dettling
(Dettling)
Techn. Beigeordneter

Hat vorgelesen

Detmold, den 11. 9. 89

Az.: 35.21.11-525 D. 4/89

Der Beigeordnete
Im Auftrag

